

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2019

Osnabrück, den 8. Februar 2019

Nr. 4

Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung
der Stadt Osnabrück.....9

1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück über die Herstellung
und Bereithaltung von Einstellplätzen
für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstell-
anlagen (Stellplatzsatzung - StS -)9

Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 29. 1. 2019 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen:

- Veränderungssperre Nr. 65 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans 411 - Gewerbegebiet Am Tie - (Neuaufstellung)
Planbereich: zwischen BAB 33, Soharfe Hegge, Buchenbrink/Stallbrink, Kreuzhügel und Mindener Straße

Die Veränderungssperre kann im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 8. 2. 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung - StS -)

Aufgrund der §§ 5 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit § 84 Absatz 1 Nummern 2 und 3, Absatz 2 und § 47 Absatz 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 29. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Osnabrück über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung - StS -) vom 5. April 2016 (Amtsblatt für die Stadt Osnabrück 2016 Nr. 9, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„10 v. H. der nach den Bestimmungszahlen ermittelten Fahrradabstellplätze gelten als Fahrradabstellplätze für Besucherinnen und Besucher. Die Zahl der nach den Bestimmungszahlen der Anlage 2 ermittelten Einstellplätze bzw. Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis in grobem Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzerinnen und Benutzer (Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucherinnen und Besucher ergibt.“

- b) Der Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„In der Zone 1 gemäß Anlage 1 reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden Einstellplätze gegenüber der nach Absatz 1 ermittelten Anzahl um 50 v. H., in der Zone 2 um 25 v. H.“
- c) Der Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„In der Zone 1 gemäß Anlage 1 ist neben den nach Satz 1 ermittelten notwendigen Einstellplätzen die Herstellung von weiteren Einstellplätzen nur bis zu 75 v. H. der nach Absatz 1 ermittelten Anzahl zulässig.“
2. Anlage 2 zu § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
In der Spalte „Verkehrsquelle“ wird die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) Die Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
In der Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)“ wird die Zahl „90“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- c) Die Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
In der Spalte „Verkehrsquelle“ werden hinter dem Wort „PC-Hallen“ die Worte „und Wettbüros“ eingefügt.
- d) Die Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
In der Spalte „Zahl der notwendigen Einstellplätze (EP)“ wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- e) Die Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)“ erhält folgende Fassung:
„1 FAP je 300 m² NF oder je 5 Beschäftigte“, jedoch mindestens 1 FAP“
- f) Die Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)“ erhält folgende Fassung:
„1 FAP je 500 m² NF oder je 10 Beschäftigte“, jedoch mindestens 1 FAP“
- g) Die Nummer 10.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)“ erhält folgende Fassung:
„1 FAP je 250 m² NF oder je 5 Beschäftigte“, jedoch mindestens 1 FAP“
- h) Die Nummer 10.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)“ erhält folgende Fassung:
„1 FAP je Wartungs- und Reparaturstand“

- i) Die Nummer 10.5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)“ erhält folgende Fassung:
„1 FAP je 50 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 FAP je Tankstelle“
- j) Die Nummer 10.6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)“ erhält folgende Fassung:
„1 FAP je Waschanlage“
- k) Die Nummer 10.7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)“ erhält folgende Fassung:
„1 FAP je 50 m² NF oder je 5 Beschäftigte“, jedoch mindestens 1 FAP“
- l) Die Fußnote Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote erhält folgende Fassung
„Der Einstellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 29. Januar 2019

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 83, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.